

München, 5. November 2010

Häusliches Arbeitszimmer Bundestag beschließt endgültige Neuregelung

Aufwendungen bis zu 1.250 Euro steuerlich absetzbar

Der Deutsche Bundestag hat am 28. Oktober 2010 im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2010 (JStG 2010) die endgültige Neuregelung zur steuerlichen Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer beschlossen. Die Neuregelung stellt die bis 2007 geltende Rechtslage insoweit wieder her, als auch in den Fällen, in denen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, Aufwendungen bis zu einer Höhe von 1.250 Euro als abzugsfähig von den Finanzämtern anerkannt werden. Die seit September 2010 bestehende Übergangsregelung (vgl. BBB-Info vom 20. September 2010) wird somit nun endgültig gesetzlich verankert.

Betroffene Steuerpflichtige können somit nach Inkrafttreten der Neuregelung Aufwendungen für ihr häusliches Arbeitszimmer bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 Euro steuerlich geltend machen, wenn kein anderer Arbeitsplatz für die betriebliche oder berufliche Betätigung zur Verfügung steht.

Hintergrund

Mit Beschluss vom 6. Juli 2010 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass die zum 1. Januar 2007 eingeführte Einschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (Arbeitszimmer muss den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung der/des Steuerpflichtigen bilden) verfassungswidrig ist. Gleichzeitig hat das Gericht den Gesetzgeber verpflichtet, den verfassungswidrigen Zustand rückwirkend zum 1. Januar 2007 zu beseitigen (vgl. BBB-Info vom 29. Juli 2010). Bis zum Inkrafttreten dieser Neuregelung wurde auch von den bayerischen Finanzämtern im Rahmen einer Übergangsregelung vorläufig ein Höchstbetrag von 1.250 Euro anerkannt.

Der Aufforderung des Gerichtes ist der Gesetzgeber nun mit der vom Bundestag beschlossenen Neuregelung gefolgt. Nicht übernommen wurde die bis 2007 geltende zweite Ausnahmeregelung (Nutzung des Arbeitszimmers über 50 %) für die steuerliche Absetzbarkeit des häuslichen Arbeitszimmers.

Hinweise für Betroffene

Der BBB hat seine Mitglieder bereits während des laufenden Verfahrens auf die Problematik des häuslichen Arbeitszimmers hingewiesen und sich frühzeitig um Zwischenlösungen bemüht. Soweit Einkommenssteuerbescheide für die Veranlagungszeiträume ab 2007 bereits einen Vorläufigkeitsvermerk enthalten oder Einsprüche gegen die Nichtanerkennung des häuslichen Arbeitszimmers eingelegt worden sind und diese derzeit noch ruhen, erfolgt die endgültige Abrechnung der geltend gemachten Aufwendungen automatisch nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung.

Sobald uns das veröffentlichte Jahressteuergesetz 2010 mit der hier behandelten Neuregelung vorliegt, werden wir gegebenenfalls ergänzend berichten.